



Gemeinde Stein

Deponieplanung List bestehend aus Teilzonenplan List (Deponiezone) und Quartierplan List inkl. Sonderbauvorschriften; Genehmigung

A. Ausgangslage

1. Im westlichen Teil des ehemaligen Kiesabbaugebietes List sollen über einen Zeitraum von 10 Jahren auf einer Fläche von 17'500m² rund 170'000m³ sauberes Aushubmaterial deponiert werden. Um eine naturnah modellierte, abwechslungsreiche topographische Struktur zu erhalten, wird das ehemalige Kiesabbaugebiet aufgefüllt und teilweise leicht erhöht. Ziel der Rekultivierung ist eine Magerwiese mit extensiver Bewirtschaftung und vereinzelter Bestockung. In die Neugestaltung des Geländes integriert wird die gesamte Offenlegung des heute zu einem grossen Teil eingedolten Hasenbachs.
2. Das Gebiet List in der Gemeinde Stein ist nach rechtskräftigem Zonenplan grossräumig dem Übrigen Gemeindegebiet (UeG) zugewiesen. Es beinhaltet zu einem wesentlichen Teil ein Kiesabbaugebiet mit zugehörigem Werkgelände. Im älteren, östlichen Teil des Kiesabbaugebietes hat sich im Verlaufe der Jahre im Bereich der aufgegebenen Abbaugelände ein Naturschutzgebiet entwickelt, das heute als Amphibienstandort nationale Bedeutung ausgewiesen ist (Objekt AR 2, Amphibienlaichgebietsverordnung AlgV, SR 451.34). Im Rahmen der vorliegenden Planung soll das bestehende und durch eine Personaldienstbarkeit geschützte Naturschutzgebiet zusätzlich aufgewertet und nach Abschluss der Auffüllung einem öffentlich-rechtlichen Schutz unterstellt werden.
3. Das Vorhaben ist mit einer Rodung verbunden. Das Rodungsverfahren wurde mit dem Oberforstamt koordiniert gleichzeitig öffentlich aufgelegt.
4. Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 8. April 2011 zur Anhörung eingeladen.
5. Das Departement Bau und Umwelt hat die Planungsinstrumente mit Beschluss vom 29. Juni 2011 erlassen.
6. Die öffentliche Planauflage in der betroffenen Gemeinde erfolgte vom 29. Juli 2011 bis 27. August 2011. Gleichzeitig wurde die Auflage im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht. Im Rahmen der öffentlichen Planauflage sind keine Einsprachen eingegangen.



B. Erwägungen

1. Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 14 ff. BauG (bGS 721.1) sind erfüllt.
2. Die Deponie kann gestützt auf die Planungspflicht gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) nicht als Ausnahme gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden, sondern ist mittels eines Nutzungsplanverfahrens zu realisieren.
3. Gemäss Art. 11 BauG ist für die Erstellung einer Deponie eine kantonale Nutzungszone (Deponie) auszuscheiden. Zudem besteht in kantonalen Nutzungszonen eine Sondernutzungsplanpflicht. Mit dem Sondernutzungsplan wird mindestens der Deponietyp gemäss TVA, das Deponievolumen, die Etappierung, die Endgestaltung des Geländes sowie die Erschliessung geregelt. Die entsprechenden Planungsinstrumente wurden erarbeitet und dem Departement Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. März 2011 hat das Planungsamt zu den Planungsinstrumenten Stellung genommen. Aufgrund der Vorprüfung wurden die Planungsinstrumente noch geringfügig angepasst.
4. Im Rahmen der Anhörung bekundete der Gemeinderat Stein mit Schreiben vom 23. Mai 2011 grundsätzlich Zustimmung zum Aufschüttungs-, bzw. Rekultivierungsprojekt und den entsprechenden Planungsinstrumenten. Vorbehalte wurden einzig betreffend der Betriebszeiten sowie der betrieblichen Ordnung angebracht. So soll namentlich auf einen Abend- und Wochenendverkehr verzichtet werden, die Zufahrtsstrasse sauber gehalten sowie eine Gefährdung für die Bevölkerung bzw. die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Diesen Anliegen wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens entsprechend Rechnung getragen.
5. Die Genehmigung des vorliegenden Teilzonenplanes erfolgt zeitgleich mit der Genehmigung des Rodungsgesuches durch das Departement Volks- und Landwirtschaft.
6. Aufgrund der Rechts- und Zweckmässigkeitsprüfung kann für die vorliegenden Planungsinstrumente die Genehmigung erteilt werden.

C. Beschluss des Regierungsrates

1. Die Deponieplanung List bestehend aus Teilzonenplan List (Deponiezone) und Quartierplan List inkl. Sonderbauvorschriften wird genehmigt (Art. 14 BauG).
2. Für die Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden beim Obergericht von Appenzell Ausserrhoden, verwaltungsrechtliche Abteilung, Fünfeckpalast, Postfach 162, 9043 Trogen. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten, allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.



Amtsblatt

Auszug an

Departement Bau und Umwelt (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Departementssekretariat Bau und Umwelt
Baukoordinationsdienst (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Planungsamt (1 Expl. mit Genehmigungsvermerk)
Gemeinderat Stein (restliche Expl. mit Genehmigungsvermerk)

Im Auftrag des Regierungsrates:

Martin Birchler, Ratschreiber

Versandt am 26. Oktober 2011